

Gesellschaften und Handelsregister

Dieses Merkblatt soll im Rahmen einer kursorischen Übersicht Grundinformationen zum Zweck des Handelsregisters (nachstehend I), zum elektronischen Handelsregister und Unternehmensregister (unter II), zu den anmeldepflichtigen Vorgängen unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft (nachstehend III) sowie zu den wichtigsten anzumeldenden Tatsachen bezüglich der am weitesten verbreiteten Handels- und Kapitalgesellschaften (nachstehend IV) bieten. In Abschnitt V werden kurz die wichtigsten Vorlagepflichten (z. B. bezüglich des Jahresabschlusses) erläutert. Ein Ausblick auf verwandte Register (Vereinsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister etc.) rundet dieses Merkblatt als Abschnitt VI ab.

I.

Einrichtung und Zweck des Handelsregisters

Das Handelsregister ist eine Einrichtung von zentraler Bedeutung für die Sicherheit und Verlässlichkeit im Geschäftsverkehr. Es gibt beispielsweise Auskunft darüber, wie die korrekte Bezeichnung der Firma Ihres Geschäftspartners lautet, wo sie ihren Hauptsitz hat, welchen Unternehmensgegenstand sie betreibt, wer zeichnungsberechtigt ist, wie hoch das Stamm- bzw. Grundkapital der Gesellschaft sich beläuft, wann Satzungsänderungen vorgenommen wurden etc. Das Handelsregister wird geführt bei einzelnen Amtsgerichten, nicht jedes Amtsgericht verfügt also über ein solches Register. Die Anschrift des Handelsregisters in München lautet: Amtsgericht München - Handelsregister – Infanteriestr. 5, 80325 München, Tel. 089-5597-06, Fax 089-5597-4900.

Das Handelsregister und die Registerakten (also die zur Eintragung eingereichten Unterlagen und Begleitdokumente) sind (anders als das Grundbuch) öffentlich, die Einsicht ist also jedermann gestattet. Auf Wunsch können auch im Handelsregister gegen Erstattung der Selbstkosten Kopien gefertigt werden. Das Amtsgericht - Handelsregister - selbst erteilt außerdem auf Wunsch beglaubigte Abschriften des Registerblattes zu einem Preis von 18 Euro je Registerabschrift.

Traditionell wurde das Handelsregister in Papierform (regelmäßig auf großen Karteikarten im DIN-A3-Format) geführt; zwischenzeitlich ist es in Bayern flächendeckend, in den anderen Bundesländern ganz überwiegend elektronisch

gespeichert und damit „online“ abrufbar. Auf der Homepage www.handelsregister.de wurde ein gemeinsames Internet-Portal der Bundesländer zur Registerauskunft, ungeachtet der bisher unterschiedlichen Software, geschaffen, das eine Suche nach Registernummern oder Firmenbezeichnungen erlaubt und sodann auf die Einstiegsseite der jeweiligen Landesjustizverwaltung weiterverlinkt. Die Recherche über das Register-Portal ist kostenlos, für die eigentliche Registerauskunft ist jedoch sodann eine (kostenpflichtige) Anmeldung erforderlich (zusätzlich für dieses Bundesportal ist das AG Hagen/Westfalen). Informationen hierzu erhalten Sie am einfachsten unter www.justiz.bayern.de unter dem Stichwort „Bürgerservice“, Unterstichpunkt „online-dienstleistungen“, im pdf-Dokument „Informationen zum Handelsregister online“, oder direkt über das bayerische Portal <https://handelsregister.justizregister.bayern.de> (zuständig für die Registrierung, Vergabe der Benutzerkennung und Abrechnung ist die IT-Stelle beim OLG München)

Das „Gesetz über das elektronische Handels- und Unternehmensregister“ (EHUG) sieht darüber hinaus vor, dass ab 01.01.2007 alle Handelsregisteranmeldungen lediglich in Form elektronisch signierter Dateien eingereicht werden (siehe hierzu II.); ab 01.01.2009 entfällt die Bekanntmachung durch die örtliche Tageszeitung zugunsten der dann allein stattfindenden elektronischen Bekanntmachung. Auch für die Veröffentlichung der einzureichenden Jahresabschlüsse gelten dann neue Regelungen, siehe unten V.

Alle Eintragungen im Handelsregister werden demnach derzeit noch zugleich auf Veranlassung des Registergerichts im Bundesanzeiger, Bonn, sowie in einem regionalen Blatt veröffentlicht. Die Veröffentlichungskosten werden über das Handelsregister (Justizkasse) abgerechnet.

Das Handelsregister genießt (mit gewissen Einschränkungen, vgl. im einzelnen § 15 des Handelsgesetzbuchs = HGB) „positive“ und „negative“ Publizität:

Der Rechtsverkehr kann sich also grundsätzlich sowohl auf die Richtigkeit der Eintragungen verlassen als auch darauf, dass eintragungspflichtige, jedoch nicht eingetragene Vorgänge nicht existent sind. Dies hat ganz erhebliche praktische Konsequenzen: Hat z. B. die Gesellschafterversammlung einer GmbH einen „unzuverlässigen“ Geschäftsführer bereits abberufen, jedoch versäumt, ihn aus dem Handelsregister zu streichen, und tätigt dieser „Scheingeschäftsführer“ weiterhin Geschäfte, ist die Gesellschaft daran gebunden, solange der andere Vertragspartner keine positive Kenntnis von der Abberufung hatte.

Bis auf wenige Ausnahmen sind anmeldepflichtige Tatsachen in öffentlich, d. h. notariell, beglaubigter Form einzureichen. Soweit eine Anmeldung zulässigerweise durch Vertreter erfolgt, muss auch die Vollmacht notariell beglaubigt sein (§ 12 HGB). In aller Regel wird jedoch nicht nur Ihre Unterschrift beglaubigt, sondern der Notar formuliert auch den Text der Anmeldung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und gemäß Ihren Angaben. Ohne Beglaubigung wird lediglich die rein ziffernmäßige Umstellung des Stamm/Grundkapitals von DM auf Euro eingetragen (Art. 45 EGHGB, § 4 EGAktG), wobei jedoch eine Glättung dieses Betrags durch Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung wiederum notariell beglaubigt werden muss.

Das Handelsregister ist untergliedert in zwei Abteilungen, „A“ und „B“. Unternehmen werden dort in fortlaufender Nummerierung eingetragen, so dass zur Angabe der Registrierungsstelle das Amtsgericht, die Abteilung und eine Nummer notwendig sind. Zumeist wird vor der Abteilung das gerichtsinterne Kürzel „HR“ (= Handelsregister) angefügt, so dass das gesamte Zitat z. B. lautet: „Blitzblank-Reinigungs-GmbH, AG Hof, HRB 480“. In der Abteilung „A“ werden einzelkaufmännische Unternehmungen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (einschließlich der GmbH & Co. KG) sowie andere Handelsgesellschaft wie etwa die „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) eingetragen; zuständig ist bei der gerichtsinternen Aufgabenverteilung der Rechtspfleger. In Abteilung „B“ werden die sogenannten „Kapitalgesellschaften“ eingetragen, insbesondere also die GmbH, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Da bei den in Abteilung „B“ registrierten Unternehmen kein vollhafter Gesellschafter vorhanden ist, müssen die Eintragungen dort besonders genau geprüft werden (z. B. hinsichtlich der Kapitalaufbringung etc.), so dass für den Bereich „B“ nicht der Rechtspfleger, sondern der Registerrichter selbst zuständig ist. In der Praxis werden die Eintragungen jedoch durch den Rechtspfleger vorgeprüft und vorbereitet. Die in Abteilung „B“ eingetragenen Gesellschaften bezeichnet man auch als „juristische Personen“.

Die für die Handelsregisteranmeldung anfallenden **Notargebühren** richten sich nach dem Inhalt der anzumeldenden Tatsachen (wobei in der Kostenordnung für Notare und Gerichte wiederum unterschieden wird, ob es sich um Vorgänge mit einem bestimmten Geschäftswert, z. B. die Erhöhung des Stammkapitals, handelt oder um Vorgänge ohne bestimmten Geschäftswert, z. B. die Abberufung eines Geschäftsführers). Die Kosten sind ferner unterschiedlich je nachdem, ob der Notar lediglich die Unterschrift beglaubigt oder aber den Text der Anmeldung selbst entwirft. So kostet beispielsweise die bloße Beglaubigung der Unterschrift unter einer Registeranmeldung für Vorgänge geringerer Relevanz 10 Euro, der Entwurf der Registeranmeldung für die

Grundkapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft um 100 Mio Euro beispielsweise ca Euro 403,50 (Höchstgebühr) bzw. - sofern nur die Unterschrift beglaubigt wird – Euro 130.--, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer und Schreibauslagen. Die Anmeldung einer „Standard-GmbH“ mit 25.000 Euro Stammkapital kostet ca. 80 Euro.

Die für die Eintragung und Bekanntmachung im Handelsregister bzw. Bundesanzeiger selbst anfallenden Kosten werden durch die Justizkasse (für das Amtsgericht Hof ist dies die Justizkasse Bamberg) per Kostenbescheid erhoben. Sie richten sich seit 1. Dezember 2004 nach der **Handelsregister-Gebührenverordnung** und sind nicht mehr wertabhängig, sondern am pauschalierten Aufwand orientiert. So kostet beispielsweise die Ersteintragung eines Einzelkaufmanns 50 €, einer OHG mit bis zu drei Gesellschaftern 70 €, einer GmbH 100 € (mit Sacheinlage: 150 €), einer AG 240 € (mit Sacheinlage 290 €). Eintragungen aufgrund des Umwandlungsgesetzes lösen etwas höhere Gebühren aus (z. B. GmbH: 190 €; Verschmelzungen bei jedem betroffenen Register je 160 €). Sonstige spätere Eintragungen bleiben hinsichtlich der Gebührenfolge dahinter zurück (Eintragung von Änderungen bei einem Einzelkaufmann: je 40 €, Sitzverlegung bei einer GmbH: 110 €, Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft: 170 €).

Hinzu kommen die durch das Gericht verauslagten Kosten der Veröffentlichung im Bundesanzeiger und im örtlichen Verkündungsblatt.

II.

Elektronisches Handelsregister und Unternehmensregister

1) www.handelsregister.de

Den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers entsprechend, wurde zum 1. Januar 2007 ein vollständig elektronisches Handels- und Genossenschaftsregister eingeführt. Organisation und Verwaltung der Handelsregister bleiben bei den Amtsgerichten, so dass es nicht zur (häufig geforderten) Schaffung eines zentralen Registers – wie in zahlreichen anderen Mitgliedsstaaten der EU – kommt. Allerdings zentrieren Bundesländer immer häufiger die Handelsregister auf bestimmte Amtsgerichte (z. B. für Thüringen allein in Jena).

Zur Vermeidung von „Medienbrüchen“ werden alle Anmeldungen zum Handelsregister – weiterhin ausschließlich über den Notar – ab 1. Januar 2007 jedenfalls in elektronischer Form, also per Datenübermittlung mit elektronischer Signatur zur Verifizierung der Urheberschaft und Authentizität, eingereicht.

Die Einsichtnahme in das Handelsregister kann weiterhin über die Geschäftsstelle des Registergerichts oder – sehr viel praxisbedeutsamer – elektronisch erfolgen. Hierzu existiert mit der Seite www.handelsregister.de eine gemeinsame Web-Page der Länder. Von dieser aus wird der Zugang zu allen Handelsregistern ermöglicht. Jeder Abruf zu einem bestimmten Rechtsträger kostet 4,50 €, für jedes zusätzliche Dokument sind weitere 4,50 € zu entrichten; die Bezahlung erfolgt über ein elektronisches System.

Die Bekanntmachungen schließlich werden ab 1. September 2009 ebenfalls ausschließlich elektronisch erfolgen, bis zu diesem Zeitpunkt werden sie zusätzlich in einem örtlichen Print-Medium veröffentlicht.

Das Recht der Zweigniederlassungen wurde ebenfalls radikal vereinfacht, da die Errichtung einer Zweigniederlassung sowie Änderungen nur beim Gericht der Hauptniederlassung anzumelden und einzutragen sind.

2.) www.unternehmensregister.de

Daneben bringt die Digitalisierung des Handelsregisters eine weitere Erleichterung in Gestalt des **elektronischen Unternehmensregisters**. Über die Web-Page www.unternehmensregister.de können nicht nur Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie deren Bekanntmachungen, gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger und bestimmte Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte aufgerufen werden, sondern auch die offenzulegenden Jahresabschlüsse (§ 325 HGB). Die Pflicht zur Einreichung solcher Jahresabschlüsse wurde bislang nur von ca. 5 % aller Unternehmen erfüllt, zumal den bisher zuständigen Registergerichten ein Einschreiten von Amts wegen nicht möglich war. Ab 1. Januar 2007 sind diese Unterlagen binnen eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (der Bundesanzeigerverlagsgesellschaft mbH) einzureichen, der sie der Einsichtnahme über www.unternehmensregister.de zugänglich machen muss (bis 31. Dezember 2009 ist noch die Einreichung in Papierform bei der genannten GmbH möglich; für Jahresabschlüsse bis einschließlich 2005 bleibt es nach altem Recht bei der zwingend elektronischen Einreichung beim örtlichen Handelsregister). Das Bundesamt für Justiz soll die Vollständigkeit dieser Offenlegungen prüfen und gegebenenfalls durch Ordnungsgelder, zumindest aber durch Bußgeldbescheide (mit 50 € Verwaltungskosten) ahnden. Diese Offenlegungspflichten gelten auch für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Limiteds, § 325a HGB. Sie lassen sich

beispielsweise vermeiden, indem eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist, § 264a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB.

Für die Führung des Unternehmensregisters fallen jährlich 5 Euro (kleine Gesellschaften) bzw. 10 Euro (mittelgroße und große Gesellschaften) an.

Die Höhe des Veröffentlichungsentgeltes selbst hängt vom Datenformat ab: bei Anlieferung in Form strukturierter Datensätze (xml) fallen für kleine Unternehmen (vgl. zur Differenzierung unten V) pauschal 50 Euro, für mittelgroße Unternehmen 70 Euro an. Wegen der Konvertierungskosten werden bei Papier- oder pdf-Dokumenten weitere 2,5 cent je Zeichen, bei Word- oder rtf-Dokumenten 1,5 cent je Zeichen, bei Excel-Daten 2,25 cent je Zeichen. Für kleine Gesellschaften steht auf der Web-Page <https://publikations-serviceplattform.de> ein Eingabeformular zur Einreichung im xml-Format zur Verfügung; alternativ kann unter dem Menüpunkt „Hilfe – Schema/DTD“ auch ein Schema zur Erstellung layoutorientierter xml-Dateien (die seit September 2007 ebenfalls akzeptiert werden, ohne XBRL-Taxonomie) heruntergeladen werden.

III.

Anmeldepflichtige Vorgänge, unabhängig von der Rechtsform

Bestimmte „Grunddaten“ des Geschäftsverkehrs müssen für Unternehmen, die im Handelsregister registriert sind, stets angemeldet werden, unabhängig davon, ob es sich beispielsweise um offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG) etc. handelt. Zu nennen sind etwa folgende Umstände:

die „**Firma**“, d. h. die Bezeichnung, unter der das Unternehmen bzw. der Einzelkaufmann im Geschäftsverkehr auftritt. Die gewählte Firma muss den Grundsätzen der Firmenklarheit und Firmenwahrheit entsprechen, insbesondere darf sie keine Täuschungsgefahr hervorrufen. Sofern der Handelsregisterführer insoweit Zweifel hat, wird er eine sachverständige Äußerung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer einholen. **Es empfiehlt sich also, gegebenenfalls die beabsichtigte Firmenbezeichnung unmittelbar mit dem Referenten der IHK zu besprechen und sich eine kurze schriftliche Bestätigung aushändigen zu lassen, dass dort keine Bedenken bestehen.**

Das Handelsregister und die Industrie- und Handelskammer prüfen jedoch ausdrücklich nicht, ob die Firma ausreichende Unterscheidbarkeit von anderen in

ähnlicher Branche und lokalem Umfeld tätigen Unternehmen aufweist. Insoweit handelt es sich um wettbewerbsrechtliche Fragen, die nur aufgegriffen werden, wenn die Wettbewerber (z. B. wegen des „Trittbrettfahrer-Effekts“) hiergegen vorgehen sollten und eine Abmahnung aussprechen oder auf Unterlassung klagen.

Für die Firma der deutschen Zweigniederlassung einer britischen Limited oder sonstigen Auslands-Kapitalgesellschaft gilt zwar ebenfalls grundsätzlich § 18 HGB, allerdings gebietet der Schutz der Niederlassungsfreiheit möglicherweise eine großzügigere Handhabung. So kann z. B. auch ein allgemein gehaltener Firmenname („Planung für Küche und Bad Ltd.“) zulässig sein, vgl. OLG München RNotZ 2007, 488, der bei reinen Inlandsgesellschaften beanstandet würde.

- Der Ort (bzw. **Sitz**) der Hauptniederlassung, ebenso deren Verlegung oder Schließung müssen angemeldet werden, §§ 29, 31, 107 HGB. Im Register wird dabei nur die Bezeichnung der politischen Gemeinde eingetragen, nicht die Postanschrift der Geschäftsräume. Diese ergibt sich allerdings aus den zur Eintragung eingereichten Unterlagen. Wird der Sitz innerhalb derselben politischen Gemeinde verlegt, genügt es, dies einfach schriftlich dem Register mitzuteilen, andernfalls muss eine förmliche Anmeldung erfolgen.
- Auch **Zweigniederlassungen** müssen hinsichtlich ihrer Errichtung, Verlegung und Aufhebung – und zwar allein beim Gericht der Hauptniederlassung - angemeldet werden (§§ 13 ff. HGB). Besonderheiten gelten bei Anmeldungen inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Unter „Zweigniederlassung“ ist dabei nicht eine bloße „Filiale“ oder „Betriebsstätte“ zu verstehen, sondern ein Teilbetrieb mit gewisser Selbständigkeit, beispielsweise auch eigenem Buchungskreis, und möglicherweise auf diese Zweigniederlassung beschränkten Prokuren. Die Anmeldung einer Änderung der Zentraldaten erfolgt beim Registergericht des Hauptsitzes.
- Erteilung, Änderung und Erlöschen von **Prokuren** sind ebenfalls anzumelden, § 53 HGB. Dabei wird Vor- und Zuname, Geburtsdatum und die Vertretungsform (Einzelprokura oder Gesamtprokura) eingetragen. Auch besondere Erweiterungen der Prokura, z. B. Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken oder die Ermächtigung zur Vornahme von Geschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines dritten Unternehmens (sogenannte „Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB“) sind einzutragen. Bei der Prokura handelt es sich um eine standardisierte Form der Vollmacht, die für die typischen Handelsgeschäfte erteilt wird, betragsmäßig jedoch im Außenverhältnis nicht begrenzt ist. Nur zu

Grundlagengeschäften sowie zur Abgabe von Registeranmeldungen etc. ist der Prokurist nicht befugt.

Zur näheren Information über die Prokura, ihren Umfang und die diesbezüglichen Eintragungen kann ich Ihnen gern das diesbezügliche Sonder-Merkblatt „Prokura“ zur Verfügung stellen.

- Einzutragen sind ferner bestimmte Tatsachen, die die Verfügungsmacht des Unternehmers beschränken, insbesondere die Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** (§ 32 HGB) sowie dessen Aufhebung, die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, die Anordnung der Zustimmungsbefugnis bestimmter Rechtsgeschäfte etc. Diese Eintragungen erfolgen „von Amts wegen“ auf Ersuchen des Insolvenzgerichts. Gleiches gilt für die aufgrund Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse kraft Gesetzes eintretende Auflösung der Gesellschaft („Zwangsliquidation“) oder die wegen absoluter Vermögenslosigkeit stattfindende „Amtslöschung“.

IV.

Anmeldungen für einzelne Unternehmensformen

Das Handelsgesetzbuch (HGB), das GmbH-Gesetz (GmbHG), das Aktiengesetz (AktG) und weitere Spezialgesetze enthalten je nach der Rechtsform des Unternehmens zahlreiche Vorschriften über Umstände und Tatsachen, die eintragungspflichtig oder zumindest eintragungsfähig sind und daher notariell beglaubigter Registeranmeldung bedürfen. Die wichtigsten darf ich Ihnen nachfolgend vorstellen.

1. Einzelkaufmann

- a) Eingetragen wird der Einzelkaufmann unter der von ihm gewählten **Firma** (Sach- oder Personenfirma), die üblicherweise auf die Art seiner Tätigkeit hinweist. Sie muss den Zusatz „e. K.“ oder „e. Kfm.“ bzw. „e. Kffr.“ enthalten (eingetragener Kaufmann bzw. eingetragene Kauffrau). Es besteht eine Pflicht zur Eintragung, sobald das Geschäft einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, also gewissen Umfang hinsichtlich Umsatz, Arbeitsteilung, Mitarbeiterzahl, Ausbildung von Lehrlingen etc. erreicht hat. Bei Neueintragungen bezüglich eines bisher noch nicht ausgeübten Gewerbes ist ausschlaggebend, ob das Erreichen eines solchen „kaufmännischen Umfangs“ in absehbarer Zeit beabsichtigt

ist. Nur Gewerbetreibende können sich eintragen lassen, nicht aber beispielsweise Freiberufler.

Aufgrund der Eintragung im Handelsregister - die im Rechtsverkehr zugleich als Nachweis einer gewissen Marktbedeutung gewertet wird - gelten für den Kaufmann neben den allgemeinen Bestimmungen des BGB die strengeren Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (z. B. höhere Verzugszinsansprüche, erleichterter Vertragsschluss durch Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, geringere Formerfordernisse bei Bürgschaften etc.) Dies kann den geschäftlichen Umgang zwar erleichtern, aber auch die Risiken für den Geschäftsmann erhöhen.

- b) Verkauf oder schenkweise **Übertragung eines Handelsgewerbes** mit Fortführung der Firma durch den Erwerber (ergänzt um einen Inhabersatz, der auf den neuen Geschäftsinhaber hinweist) sind ebenfalls einzutragen. Sofern die Firmenbestandteile im Kern fortgeführt werden, haftet der Erwerber gemäß § 25 HGB für die Verbindlichkeiten, die im Handelsgeschäft noch vom Veräußerer begründet wurden, es sei denn, diese Haftung wird im Übernahmevertrag ausgeschlossen und der Ausschluss alsbald im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht. Der Rechtsverkehr hat einen Anspruch darauf zu erfahren, ob er sich wegen der Schulden des früheren Inhabers auch an den nunmehrigen Unternehmensinhaber wenden kann. Die Eintragung des Haftungsausschlusses aufgrund notarieller Anmeldung hat also für den Erwerber eines Handelsgeschäfts ganz außerordentliche Bedeutung. Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass auch aufgrund anderer Vorschriften (z. B. § 75 Abgabenordnung) eine Haftungsübernahme in einzelnen Bereichen, z. B. für betriebliche Steuern, eintritt, die allerdings nicht ausschließbar ist.
- c) Auch die **Verpachtung** eines einzelkaufmännischen Betriebs und die Beendigung des Pachtverhältnisses sind anzumelden.
- d) Das **Erlöschen** einer Firma aufgrund Einstellung der Geschäftstätigkeit muss nach Abschluss der Abwicklung durch den Inhaber angemeldet werden. Sofern ein vollkaufmännischer Betrieb z. B. durch Umsatzrückgang auf einen „minderkaufmännischen“ Umfang herabsinkt, kann die Eintragung im Register gelöscht werden, sie muss es aber nicht. Der Kaufmann sollte dabei bedenken, dass er mit Anmeldung des Erlöschens der Firma aufgrund minderkaufmännischen Umfangs den Schutz seiner Firmenbezeichnung vor Nachahmern verliert !

2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Anders als der oben 1 behandelte Einzelkaufmännische Betrieb hat die OHG mehrere „Inhaber“, sogenannte „persönlich haftende Gesellschafter“ (die mit ihrem gesamten, also auch dem Privatvermögen, für die Verbindlichkeiten der OHG haften !) Diese Rechtsform sollte also nur gewählt werden, wenn entweder eine wenig riskante Tätigkeit ausgeübt wird und keine Bankverschuldung erforderlich ist oder aber wenn sich die Inhaber „auf Gedeih und Verderb“ mit ihrem Unternehmen identifizieren und dies auch nach außen hin kundtun wollen.

Einzutragen sind insbesondere

- a) die „**Gründung**“ einer OHG, sei es zur Fortführung eines erworbenen Einzelkaufmännischen Unternehmens oder zur Neugründung, wobei ein Vollkaufmännischer Umfang nicht nachgewiesen werden muss. Auch eine sogenannte „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“, die selbst in keinem Register eingetragen wird, kann sich durch freiwillige Anmeldung zur OHG „hochstufen“, sie erreicht dadurch eine deutlichere Verselbständigung aufgrund der nun für sie geltenden §§ 105 ff. HGB (im Unterschied zu §§ 705 ff. BGB). Anzugeben ist dabei neben Firma, Sitz, persönlich haftenden Gesellschaftern auch der Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft begonnen hat (bei Kleingewerbetreibenden und Vermögensverwaltungsgesellschaften muss dies der Tag der Eintragung im Register sein !).
- b) Bezüglich der **persönlich haftenden Gesellschafter** sind weitere Eintragungen veranlasst, sofern deren Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis vom gesetzlichen Leitbild (Einzelvertretungsmacht jedes Gesellschafters) abweicht oder wenn sie gar von der Vertretung ausgeschlossen sind; ferner bei jedem Wechsel eines Gesellschafters durch Geschäftsanteilsabtretung, Erbfolge, Ein- oder Austritt. Die Anmeldung muss stets durch alle Gesellschafter unterzeichnet werden, wobei auch eine notariell beglaubigte Vollmacht hierfür erteilt werden kann. Vorsorglich sei der ausscheidende Gesellschafter noch darauf hingewiesen, dass er gemäß § 159 HGB noch fünf Jahre lang weiterhaftet für die Verbindlichkeiten, die bei seinem Ausscheiden bestanden. Scheidet der „vorletzte“ Mitgesellschafter aus, kann der verbleibende Gesellschafter das Geschäft als Einzelkaufmännischen Betrieb (mit derselben Registernummer) fortführen.
- c) Besonderheiten gelten bei **Versterben eines Gesellschafters**. Maßgeblich ist zunächst, ob der Gesellschaftsvertrag den Anteil überhaupt vererblich gestellt hat

(wovon das HGB im Zweifel ausgeht), den unmittelbaren Eintritt bestimmter Personen vorsieht (Eintrittsklausel), bestimmte Personen zur Erbfolge nur abstrakt zulässt (qualifizierte Nachfolgeklausel) oder aber pauschal den/die gesetzlichen bzw. testamentarischen Erben beruft. Der Übergang des Gesellschaftsanteils (der steuerlichen Mitunternehmerstellung) erfolgt durch sogenannte „Sonderrechtsnachfolge außerhalb des Nachlasses“. In jedem Fall ist der Gesellschafterwechsel anzumelden, möglicherweise auch der Firmenwechsel, sofern z. B. einzelne Erben nur als bloße Kommanditisten eintreten wollen (Wechsel zur Kommanditgesellschaft, nachstehend 3).

- d) Anzumelden und einzutragen sind schließlich auch die **Auflösung** der Gesellschaft durch Beschluss oder kraft Gesetzes, die Bestellung von Liquidatoren (im Zweifel führen alle bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter die Liquidation gemeinsam durch), deren Vertretungsbefugnis (soweit von der gesetzlichen Vermutung der gemeinsamen Gesamtvertretung abweichend) und das Erlöschen der Firma nach Beendigung der Liquidation. Im Liquidationsstadium führt die Firma den Zusatz „i. L.“ (= in Liquidation).

3. Kommanditgesellschaften (KG)

Im Unterschied zur offenen Handelsgesellschaft haften bei der Kommanditgesellschaft nicht alle Gesellschafter unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit einer sogenannten „Hafteinlage“, die im Handelsregister miteingetragen wird (oft auch „Kommanditeinlage“ genannt). Letztere, nur beschränkt haftende Gesellschafter werden „Kommanditisten“ genannt, der oder die vollhaftenden Gesellschafter dagegen „Komplementäre“. Zur Geschäftsführung im Innenverhältnis und zur Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis sind nur Komplementäre befugt (Kommanditisten können allerdings zu Prokuristen ernannt werden). Sofern der Kommanditist die versprochene Hafteinlage tatsächlich an die Gesellschaft erbracht hat (und sie nicht später wieder zurückerhalten hat), ist seine Haftung im Außenverhältnis erloschen.

Im Regelfall ist also der Kommanditist bloßer „Geldgeber“, der allerdings daneben auch (z. B. aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrags) für die Gesellschaft tätig sein kann. Insbesondere Fonds-Gesellschaften, auch steuerrechtlich motivierte „Abschreibungsmodelle“ werden häufig in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft aufgelegt. Registerrechtlich erweist sich hier als hinderlich, dass viele Eintragungen, insbesondere auch Gesellschafterwechsel, auch hier von allen Gesellschaftern angemeldet werden müssen. Bei sogenannten „Publikums-KGs“ mit

oft vielen hundert Gesellschaftern ist dies praktisch kaum durchführbar, so dass in aller Regel der eintretende Kommanditist dem jeweiligen Komplementär eine pauschale, notariell beglaubigte Vollmacht zu seiner Vertretung bei allen künftigen Handelsregistereintragungen erteilt. Wer vorsichtig ist, wird diese Vollmacht jedoch dahingehend beschränken, dass sie nicht zu Änderungen bezüglich der eigenen Eintragung (z. B. zu einer Erhöhung der Haftsumme, die möglicherweise so gar nicht vereinbart war) berechtigt. Sachdienliche Formulierungen hierzu erhalten Sie gern im Notariat.

Die eintragungspflichtigen und -fähigen Tatsachen entsprechen weitgehend den oben 2 geschilderten, allerdings mit der Besonderheit, dass auch der „Statuswechsel“ vom Kommanditisten zum Komplementär und umgekehrt einzutragen ist. Beim Kommanditisten wird zusätzlich die Haftsumme angegeben, ebenso deren Erhöhung oder Herabsetzung. Wird eine Kommanditistenstellung im Weg der Sonderrechtsnachfolge (durch Schenkung oder Kauf) an einen anderen übertragen, ist ferner anzugeben, ob der ausscheidende Kommanditist hierfür eine Vergütung seitens der Gesellschaft erhalten hat oder sie ihm versprochen wurde (dies würde nämlich zum Wiederaufleben seiner Haftung führen !) Dies ist regelmäßig nicht der Fall, vielmehr erhält der ausscheidende Gesellschafter einen „Kaufpreis“ aus dem Privatvermögen des eintretenden Gesellschafters, der damit die bereits geleistete Hafteinlage des ausscheidenden Gesellschafters übernimmt.

Eine Sonderform der Kommanditgesellschaft bildet die „**GmbH & Co. KG**“. Bei ihr ist Komplementär (und damit geschäftsführender und vollhaftender Gesellschafter) nicht eine natürliche Person, sondern eine juristische Person, und zwar regelmäßig eine GmbH (aber auch eine AG ist z. B. denkbar). Der oder die jeweiligen Geschäftsführer der GmbH vertreten also unmittelbar diese und mittelbar - als Organe der GmbH - zugleich die Kommanditgesellschaft. In einer Notarurkunde über einen Grundstücksverkauf durch eine GmbH & Co. KG wird also aufgeführt: Herr Franz Müller, handelnd als Geschäftsführer der „X Verwaltungs-GmbH“, diese wiederum handelnd als Komplementärin der „X GmbH & Co. KG“.

Die Firma der GmbH & Co. KG muss sich von der Firma ihrer Komplementärin um mehr als nur den Zusatz „& Co. KG“ unterscheiden, so dass in der Praxis entweder bei der Firma der GmbH ein Zusatz („Verwaltungs-“, „Beteiligungs-“) zugefügt wird oder aber die KG eine zusätzliche Gegenstandsangabe erhält (z. B.: „X GmbH & Co. Immobilien KG“). Die GmbH & Co. KG weist zwar durch das Vorhandensein zweier Gesellschaften gewisse Schwerfälligkeiten auf, kombiniert allerdings steuerliche Vorteile der Personengesellschaft (KG) mit denen der

Kapitalgesellschaft (GmbH). (Beispiel: Für den Geschäftsführer der GmbH können wirksam Rückstellungen für betriebliche Pensionszusagen gebildet werden [Vergütungen der GmbH werden allerdings wie Sondervergütungen bei der KG behandelt, wenn der Geschäftsführer zugleich Kommanditist ist]; die KG wiederum ist seit der Steuerreform weitgehend gewerbesteuerfrei.) Da regelmäßig die GmbH nicht am Vermögen der KG beteiligt (also ohne festes Kapitalkonto ausgestattet) ist, ergibt sich zugleich eine Trennung zwischen der Ebene des Vermögens und der Gewinnverteilung, einerseits (= Kommanditgesellschaft), und der Ebene des Management, andererseits (= Komplementär-GmbH). So kann ein Einzelunternehmer, der seinen Betrieb an die Kinder abgeben möchte, die jedoch diesen nicht leiten können, seine Kinder als Kommanditisten in die KG aufnehmen und als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einen fremden Manager einstellen (anders als bei der OHG und der reinen Kommanditgesellschaft, bei der der sogenannte „Grundsatz der Selbstorganschaft“ gilt, d. h. Geschäftsführer und Vertreter nach außen muss ein persönlich haftender Gesellschafter sein).

Bei der GmbH & Co. KG sind die Registeranmeldungen bei der GmbH (dazu anschließend) und bei der KG auseinanderzuhalten. Anmeldungen bei der KG müssen - wie immer - durch alle Gesellschafter erfolgen, also auch durch den Geschäftsführer der GmbH. Letzterer wird regelmäßig durch notariell beglaubigte Vollmacht dazu ermächtigt, alle Registeranmeldungen für die KG vorzunehmen (z. B. Wechsel eines Kommanditisten, Erhöhung seiner Hafteinlage etc.), insbesondere wenn es sich um sogenannte „Publikums-Kommanditgesellschaften“ mit großem Gesellschafterkreis handelt. Beim Geschäftsführer der GmbH kann auch eingetragen werden, dass er für die Zwecke der Vertretung der GmbH im Verhältnis zur KG von den gesetzlichen Vertretungsverboten (§ 181 BGB) befreit ist.

Eine Sonderform der GmbH & Co. KG bildet die sogenannte „**Einheits-GmbH & Co. KG**“, bei der die Kommanditgesellschaft alleinige Gesellschafterin der GmbH ist. Durch diese „verschlungene“ Struktur wird erreicht, dass die GmbH (und damit diejenige Ebene, auf der dem Geschäftsführer als ausführendem Organ Weisungen erteilt werden können) und die KG (also die Besitz-Ebene) immer in gleicher Hand sich befinden.

4. Kapitalgesellschaften

Die nunmehr vorzustellenden Kapitalgesellschaften bilden sogenannte „juristische Personen“ des Zivilrechts, existieren also unabhängig vom Kreis der jeweiligen

Gesellschafter. Sie können sogar entstehen und fortbestehen, wenn nur (noch) ein Gesellschafter vorhanden ist (Beispiel: sogenannte „Ein-Personen-GmbH“).

Da in diesen Fällen keine vollhaftende Person vorhanden ist, sondern für Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft nur deren eigenes Vermögen einsteht, findet zum Schutz des Rechtsverkehrs eine strengere Registerkontrolle statt. (Beispiel: Vor der Eintragung einer GmbH wird in aller Regel durch Kontrolle der vorzulegenden Kontoauszüge geprüft, ob die Mindeststammeinlage eingezahlt ist.) Sie werden in einer eigenen Abteilung (Abteilung „B“) des Handelsregisters eingetragen; zuständig für die Bearbeitung ist der Registerrichter, nicht der Rechtspfleger, der jedoch auch diese Eintragungen in aller Regel vorbereitet.

Erläuterungen zu umwandlungsrechtlichen Vorgängen sind in einem gesondertem Merkblatt enthalten, ebenso materiell-rechtliche Fragen zur GmbH und zur AG. Auf Wunsch erhalten Sie diese gerne ausgehändigt.

a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Anders als bei der offenen Handelsgesellschaft und der KG ist bei Kapitalgesellschaften die Eintragung der Gesellschaft in das Register konstitutiv, d. h. die GmbH entsteht erst dann, wenn die Registereintragung aufgrund Anmeldung vollzogen ist. Auch wenn der notarielle Gründungsvertrag bereits protokolliert ist, sollten daher Geschäfte im Namen der GmbH möglichst vor Eintragung nicht stattfinden (zum einen haftet der Handelnde hierfür - jedenfalls bis zur Eintragung - persönlich, zum anderen - und dies ist weit gefährlicher - haften die Gesellschafter auch nach der Eintragung noch für die Lücken im Stammkapital, die bei der Eintragung aufgrund solcher vorzeitigen Geschäfte zu verzeichnen sind).

Bei der Gründung der GmbH sind anzumelden:

- die Firma (also der Name der GmbH, der als Sach- oder als Personalfirma oder als gemischte Firma gebildet sein kann, und den Zusatz „GmbH“ oder „Gesellschaft mbH“ aufweisen muss)
- der Sitz
- der Gegenstand des Unternehmens und
- das Stammkapital (in EURO, mindestens 25.000)

Anzumelden und einzutragen ist ferner die sogenannte „abstrakte Vertretungsregelung“ (also die Bestimmung, welche Varianten für die Vertretung im Außenverhältnis möglich sind - z. B.: Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser stets allein, sind mehrere vorhanden, vertreten sie gemeinschaftlich, es sei denn, durch Gesellschafterbeschluss wird ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt), ferner die Person (Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift) und die konkrete Vertretungsregelung des bzw. der Geschäftsführer. Informatorisch - jedoch ohne Eintragung in das Handelsregister, allerdings üblicherweise zur Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern - ist die Geschäftsadresse der GmbH anzugeben. Nur für die Registerakten bestimmt sind schließlich Angaben über Personalien und Beteiligung der einzelnen Gesellschafter und die Höhe der von diesen bisher bereits geleisteten Einlagen sowie den Betrag des Gründungsaufwands, der aus dem Stammkapital bereits vor Eintragung entnommen werden kann und von der Gesellschaft getragen wird (Notargebühren, Registerkosten, Rechts- und Steuerberatungsaufwand).

Das Registergericht prüft regelmäßig anhand von in Kopie einzureichenden Kontoauszügen, ob die Stammeinlagen tatsächlich wie angemeldet auf einem Konto der GmbH eingegangen sind. Ferner müssen die Geschäftsführer Unterschriftsproben hinterlegen und versichern, dass sie nicht gemäß §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (betrügerischer Bankrott etc.) vorbestraft sind oder einem Berufsverbot unterliegen. Diese Anmeldungen müssen durch die Geschäftsführer stets persönlich vor einem deutschen Notar unterzeichnet werden.

Handelt es sich im Ausnahmefall nicht um eine Bargründung, sondern um eine Sachgründung, bei der die Stammeinlage zumindest eines Gesellschafters durch Übertragung von Gegenständen an die Gesellschaft herbeigeführt wird, müssen ferner die zur Erfüllung der Einlageverpflichtung geschlossenen Verträge und Nachweise, aus denen sich die Werthaltigkeit der Sacheinlage ergibt, z. B. Einkaufsrechnungen, Sachverständigengutachten etc., beigebracht werden. Diese unterliegen zum Nachweis der vollständigen Kapitalaufbringung besonders strenger Kontrolle durch den Registerrichter. Die Kontrolle des Registergerichts beschränkt sich jedoch in jedem Fall auf den Zeitpunkt der Eintragung; ab diesem Moment steht das Kapital für Betriebszwecke zur Verfügung.

Der volle Satzungswortlaut und eine Liste der Gesellschafter (mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Betrag der gezeichneten Stammeinlage) sind zur Verwahrung bei den sogenannten Registerakten zu hinterlegen; sie werden aber weder in das eigentliche Handelsregister eingetragen noch in den Bekanntmachungsblättern

veröffentlicht. Die Einsicht in die Registerakten steht allerdings jedem Interessenten offen.

Notariell zu beurkunden und sodann durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl anzumelden und zumindest in der Bemerkungsspalte im Handelsregister auch zu vermerken sind alle künftigen **Änderungen der Satzung**, also nicht nur die eintragungspflichtigen Tatsachen wie Firmenänderung, Gegenstandsänderung, Sitzverlegung oder Kapitalveränderung (Erhöhung oder Herabsetzung). Veränderungen des Stammkapitals müssen durch alle Geschäftsführer angemeldet werden; dabei muss zugleich versichert werden, dass die übernommenen Einlagen - zumindest hinsichtlich ihrer Mindestquote ($\frac{1}{4}$) - eingezahlt oder durch Sacheinlage erbracht worden sind. Falsche Versicherungen der Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Aufbringung des Kapitals (sowohl bei Gründung als auch bei späterer Kapitalerhöhung) sind strafbar. Der Notar muss jeweils mit dem Protokoll mit dem Beschluss zur Satzungsänderung eine neue komplette Satzung mit aktuellem Wortlaut einreichen; dies geschieht als gebührenfreies Nebengeschäft.

Die **Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers** (wie auch die Niederlegung des Amtes durch den Geschäftsführer; hierzu erhalten Sie gern in gesondertem Merkblatt zusätzliche Informationen) werden - anders als die vorstehend behandelten Satzungsänderungen - schon wirksam durch den Beschluss der Gesellschafter; ein Dritter kann sich jedoch bis zur Eintragung in das Handelsregister auf den abweichenden Registerwortlaut berufen. (Beispiel: Ist der bisherige, bereits abberufene Geschäftsführer noch eingetragen und unterzeichnet er noch Verträge im Rahmen der Gesellschaft, sind diese gegenüber einem gutgläubigen Dritten wirksam, und es empfiehlt sich also, solche Änderungen sehr rasch zum Register anzumelden.) Die Anmeldung kann durch den neuen Geschäftsführer vorgenommen werden, der Gesellschafterbeschluss muss beigelegt werden.

Die **Abtretung von Gesellschaftsanteilen** bedarf der notariellen Beurkundung, wird aber (wie auch sonstige Gesellschafterwechsel, z. B. aufgrund Erbfolge) nicht im Handelsregister eingetragen. Allerdings muss nach Wirksamwerden der Abtretung eine neue Gesellschafterliste, unterzeichnet vom Geschäftsführer, zu den Registerakten eingereicht werden. Im Regelfall wird dies vom Notariat miterledigt.

Bei der beherrschten Gesellschaft - regelmäßig handelt es sich um GmbHs - sind ferner sogenannte „**Organverträge**“ (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) anzumelden, nachdem sowohl die Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft (mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit) als auch die Gesellschafterversammlung der

beherrschenden Gesellschaft zugestimmt haben. Die Eintragung in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Organvertrags ist auch steuerliche Wirksamkeitsvoraussetzung. Der Rechtsverkehr hat großes Interesse an solchen Eintragungen, weil sich aus einer solchen Eingliederung und Gewinnabführung zugleich die Verpflichtung für die Obergesellschaft ergibt, etwa entstehende Verluste der beherrschten Gesellschaft zu übernehmen („Konzernhaftung“). Steuerlich bieten solche Organschaften, die sowohl für Zwecke der Körperschaftssteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer geschaffen werden können, den Vorteil, dass eine Verrechnung von Gewinnen der einen mit Betriebsausgaben der anderen Gesellschaft, die z. B. im Zusammenhang mit der Anschaffung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stehen und demnach ab 2002 nicht mehr zu berücksichtigen wären, möglich wird.

Ab dem Jahr 2002 gilt eine faktische Registersperre für solche GmbHs, deren Stammkapital noch nicht auf **EURO** lautet. Bevor das Registergericht irgendeine angemeldete andere Kapitalmaßnahme einträgt, muss ein Beschluss über die Umstellung auf den EURO miteingereicht werden. Dies kann erfolgen als bloße zahlenmäßige Umstellung (allerdings mit der Folge krummer EURO-Beträge) in lediglich schriftlicher Form, also ohne notarielle Beurkundung des Beschlusses und Beglaubigung der Anmeldung oder aber (so in der Regel) verknüpft mit einer Glättung der Beträge durch Kapitalerhöhung im Weg der Bareinzahlung oder aus Gesellschaftsmitteln (Kapital- oder Gewinnrücklagen) zur Schaffung auch neuer glatter EURO-Stammanteile. In letzterem Fall sind die allgemeinen Vorschriften zu beachten; der Beschluss ist notariell zu beurkunden und durch notariell beglaubigte Erklärung durch alle Geschäftsführer anzumelden.

b) Aktiengesellschaft

Auch die Aktiengesellschaft entsteht (wie die GmbH) als Kapitalgesellschaft erst mit ihrer Eintragung in das Register. Über die rechtlichen Schritte zur Gründung einer AG, deren Organe, Kapitalmaßnahmen und andere Beschlüsse sowie die Grundlagen der Besteuerung von Aktiengesellschaften unterrichtet Sie ein getrenntes Merkblatt, das Sie gern bei mir anfordern können.

In das Handelsregister eingetragen werden neben Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft die Personen (Namen und Geburtsdatum) der Vorstände, deren konkrete Vertretungsbefugnis (Einzelvertretungsberechtigung, Befreiung vom Mehrfachvertretungsverbot) und die allgemeine Vertretungsregelung. Auch

Satzungsänderungen jeder Art werden im Handelsregister eingetragen und erst dann wirksam. Eine Reihe weiterer Umstände, die nur bei der Aktiengesellschaft eintragungspflichtig und -fähig sind, kommt jedoch hinzu. Beispielsweise bei Nachgründungsvorgängen gem. § 52 AktG: Als Nachgründung gelten Geschäfte der Gesellschaft mit Gründern oder solchen Aktionären, die mehr als 10 % des Grundkapitals halten, sofern die Vergütung über 10 % des Grundkapitals hinausgeht und der Vertrag binnen zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft geschlossen wird. Erforderlich ist sodann Beschluss der Hauptversammlung und Eintragung im Handelsregister unter Vorlage des internen und externen Nachgründungsprüfungsberichts. Des Weiteren können gerichtliche Urteile (z. B. Anfechtungsurteile oder Nichtigkeitsfeststellungen) eingetragen werden.

Hinzu kommen eine große Zahl von Vorgängen, bei denen keine Eintragung in das Handelsregister erfolgt, jedoch Mitteilungen in den Registerakten zu hinterlegen sind. Dies gilt beispielsweise für die Vereinigung aller Aktien in einer Person (§ 42 AktG), Änderungen der Aufsichtsratsmitglieder (diese sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen, die Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist zum Handelsregister einzureichen) und weiteres mehr.

Eine Sonderform bildet die sogenannte „**Kommanditgesellschaft auf Aktien**“ (KGaA), die neben den „klassischen“ Aktionären (dort sogenannten „Kommanditaktionären“) auch persönlich haftende Gesellschafter hat, ähnlich den Komplementären einer Kommanditgesellschaft. Zwischenzeitlich ist geklärt, dass auch eine GmbH die Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen kann. Zusätzlich zu den aufgrund des Aktienrechts einzutragenden bzw. zu meldenden Vorgängen sind daher auch die Personen, das Ausscheiden und Eintreten der persönlich haftenden Gesellschafter und deren möglicher Ausschluss von der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft (durch alle persönlich haftenden Gesellschafter) anzumelden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Grundsatzbeschlüsse der Hauptversammlung dieser KGaA der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, die dem Registergericht nachzuweisen ist.

V.

Vorlagepflichten für Kapitalgesellschaften

Handelsgesellschaften sind verpflichtet, Handelsbücher zu führen und am Schluss eines jeden Geschäftsjahres (binnen drei, bei kleinen Kapitalgesellschaften maximal binnen sechs Monaten) eine Jahresbilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung in deutscher Sprache aufzustellen.

Kleine Kapitalgesellschaften (das sind solche, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten: 4,015 Mio Euro Bilanzsumme, 8,030 Mio Euro Jahresnettoumsatz, im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer) müssen dem Handelsregister zusammengefasste Bilanzen nebst verkürztem Anhang einreichen (§§ 266 Abs. 1, 288, 326 HGB).

Mittelgroße Kapitalgesellschaften (das sind solche, die mindestens zwei der drei vorbezeichneten Merkmale überschreiten und mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten: 16,06 Mio Euro Bilanzsumme, 32,12 Mio Euro Jahresnettoumsatz, 250 Arbeitnehmer) sowie

große Kapitalgesellschaften (also solche, die mindestens zwei der drei letztgenannten Merkmale überschreiten) müssen ihre Jahresabschlüsse prüfen lassen. Eine zusammengefasste Bilanz, eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein verkürzter Anhang (§§ 276, 288 HGB) sowie Lagebericht, Prüfungsvermerk und Bericht des Aufsichtsrats sind einzureichen. Bei großen Gesellschaften ist der gesamte Jahresabschluss ohne Kürzungen sowie Prüfungsvermerk und Aufsichtsratsbericht, Lagebericht, und Ergebnisverwendungsbeschluss einzureichen (§ 325 HGB) und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Als Kapitalgesellschaft im Sinne vorstehender Offenlegungsvorschriften zählt auch die GmbH & Co KG.

Gemäß §§ 325 ff HGB sind die vorstehend genannten, offenzulegenden Unterlagen bei großen Kapitalgesellschaften zwölf Monate nach Bilanzstichtag, bei mittleren neun, bei kleinen wiederum zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen. Das Bundesamt für Justiz prüft die Vollständigkeit dieser Offenlegungen und ahndet Verstöße gegebenenfalls durch Ordnungsgelder, zumindest aber durch Bußgeldbescheide (mit 50 € Verwaltungskosten), siehe oben II.

Bei eingetragenen Genossenschaften ist gemäß § 339 HGB die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats beim Genossenschaftsregister erforderlich. Besondere Vorlagepflichten gelten für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (§§ 340, 341 Abs. 1 HGB).

VI.

Eintragungen in verwandte Register des Handelsrechts

Für einzelne Typen von Gesellschaften existieren gesonderte Register mit eigener Bezeichnung, die jedoch im großen und ganzen wie das allgemeine Handelsregister geführt werden. Auszuklammern ist insoweit das sogenannte „Vereinsregister“, da Vereine nichtwirtschaftliche Organisationen darstellen. Hierzu informiert Sie das gesonderte Merkblatt für Vereine gern. Als Sondertypen von handelsrechtlichen Registern sind insbesondere zu nennen:

1. das sogenannte **Genossenschaftsregister**, das alle „eingetragenen Genossenschaften (Abkürzung: eG)“ enthält. Dort sind also insbesondere die Raiffeisen- und Volksbanken, aber auch Einkaufsgenossenschaften, Wohnungsbaugenossenschaften etc. vermerkt. Neben Firmenbezeichnung, Sitz und Gegenstand sowie der allgemeinen Vertretungsregelung sind insbesondere die Personen der Vorstände sowie die Prokuristen einzutragen. Aufgrund des Fusionsprozesses bei den genossenschaftlichen Banken sind dort auch häufig Verschmelzungsvorgänge verlaublich.
2. Für sogenannte „Partnerschaften für Angehörige freier Berufe“ (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten etc.) wird beim Amtsgericht ein **Partnerschaftsregister** geführt, in das alle Gesellschafter einzutragen sind. (Die vertretungsbefugten Gesellschafter müssen hier auch ihre Namensunterschrift zeichnen.) Einzutragen sind ferner etwaige Abweichungen vom Prinzip der Einzelvertretungsbefugnis. Änderungen des Namens der Partnerschaft, des Sitzes, des Gegenstands sowie Änderungen hinsichtlich der Personen der Partner (z. B. Ausscheiden aufgrund Kündigung, Vereinbarung, infolge Verlustes der Berufszulassung oder infolge Versterbens - die Stellung eines Partners ist nicht vererblich) sind ebenfalls, durch alle Partner des Ausgeschiedenen, anzumelden.

Ich bedanke mich für das in meine Kanzlei gesetzte Vertrauen und stehe für ergänzende Erläuterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Notar
Dr. Franz X. Gärtner